

	Merkblatt zum Antrag auf Registrierung eines Betriebes nach VO (EG) Nr. 617/2008	Stand: 08.02.2022 Kontaktdaten IEM 4 Tel.: 08161 8640-1452 E-Mail: eier@lfl.bayern.de
--	---	---

In Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte für die Registrierung eines Betriebes nach der VO (EG) Nr. 617/2008 zuständig.

Welche Betriebe müssen sich bei der LfL registrieren lassen?

- Brütereien mit einem Fassungsvermögen ab 1.000 Bruteiern
- Zucht- und Vermehrungsbetriebe ab 100 Tieren

Mit der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer zugeteilt. Bruteier, die zur Erzeugung von Küken verwendet werden, müssen einzeln mit dieser Kennnummer bestempelt werden. Die Einzelkennzeichnung der Bruteier erfolgt im Erzeugerbetrieb. Die Schriftzeichen und Zahlen sind in unverwischbarer schwarzer Farbe auszuführen und müssen mindestens 2 mm hoch und 1 mm breit sein.

Abweichend hiervon können Bruteier auch mit einem schwarzen Fleck, der mindestens 10 mm² groß ist, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung hat vor dem Einlegen in den Brutschrank im Erzeugerbetrieb oder in der Brüterei zu erfolgen.

Das Vorrätighalten, Anbieten, Feilhalten, Liefern, Verkaufen oder das sonstige Inverkehrbringen von Bruteiern, die den Kennzeichnungsvorschriften der VO (EG) Nr. 617/2008 und der VO (EG) Nr. 1234/2007 nicht entsprechen, kann nach § 4 Abs. 2 der BruteiKennzV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der die Vorschriften der VO (EG) Nr. 617/2008 nicht nachkommt.

Wichtig: Die Registrierung ersetzt nicht die Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Bruteiern nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 2009/158/EG bzw. § 15 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung durch den für den Betrieb zuständigen Landkreis.

Welche Pflichten haben Bruteierzeugerbetriebe?

Für den Versand einer jeden Partie Bruteier ist ein Begleitpapier zu erstellen, das mindestens folgende Informationen enthält:

- Namen oder Firmenbezeichnung,
- Anschrift und Kennnummer des Betriebes,
- Anzahl der Bruteier nach Geflügelart, -kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchs- küken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken),
- das Versanddatum sowie
- Name und Anschrift des Empfängers

Bruteier werden in sauberen Verpackungen befördert, die nur Bruteier einer Geflügelart, einer Geflügelkategorie und eines Nutzungstyps aus einem Erzeugerbetrieb enthalten und die die Angabe „Bruteier“ sowie die Kennnummer des Erzeugerbetriebes tragen.

Welche Pflichten haben Brütereien?

Jede Brüterei führt ein Register mit folgenden Angaben, aufgegliedert nach Geflügelart, Kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken):

- das Datum des Einlegens in den Brutschrank,
- die Anzahl der eingelegten Eier,
- die Kennnummer des Betriebes, in dem die Bruteier erzeugt wurden,
- das Schlupfdatum und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind,
- die Anzahl der bebrüteten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier sowie
- die Identität des Käufers.

Für den Versand einer jeden Partie Bruteier oder Küken ist ein Begleitpapier zu erstellen, das Namen, Anschrift und Kennnummer des Betriebes, die Anzahl der Bruteier oder Küken nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp sowie das Versanddatum, Name und Anschrift des Empfängers enthält.

Küken werden getrennt verpackt nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp. Dieses gilt auch für Küken mit Herkunft aus Drittländern (das Ursprungsland muss genannt sein).

Die Verpackungen enthalten ausschließlich Küken einer Brüterei und tragen die Kennnummer der Brüterei.

Jede Brüterei übermittelt dem Bundesamt für Statistik nach dem Agrarstatistikgesetz monatlich die Anzahl der eingelegten Bruteier und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind, und zwar aufgegliedert nach Geflügelart, Kategorie und Nutzungstyp.

Wichtige Rechtsgrundlagen:

1. Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie ihre Einfuhr aus Drittländern
2. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung), neugefasst durch Bekanntmachung v. 6.4.2005 BGBl. I S.997
3. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. L 299/1 vom 16.11.2007)
4. Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 27. Juni 2008 (ABl. Nr. L 168/5 vom 26.6.2008)
5. Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 25.07.2011 (BGBl. I S. 1706)
6. Agrarstatistikgesetz vom 17.12.2009 (BGBl. I S.3886)